

Kanzler gelingt, die, weil mit anderen gleichnamig, in den älteren Listen mit diesen als je eine Person aufgeführt waren. Bei allen Kanzlern handelt es sich immer um die von Noyon; Kanzler von Tournai hat es bis zur Trennung der Diözesen 1146 nicht gegeben.

H. E. M.

Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300, bearb. von E. Usteri, hg. von der Stiftung von Schnyder von Wartensee in Zürich, Zürich 1955, Schultheß u. Co. AG., XIV u. 550 S. — Diese in den dreißiger Jahren im Auftrag des Carnegie Endowment of International Peace entstandene Sammlung behandelt ein Teilgebiet aus dem umfassenden (jetzt aufgegebenen) Plan, alle Texte zu edieren, die sich mit zwischenstaatlichen Schiedsgerichten zur Verhütung von Kriegen befassen; lediglich diese bereits vor dem Krieg fertiggestellte Edition wird jetzt gesondert vorgelegt. Die in erster Linie für Völkerrechtler gedachte Edition bestimmt die äußere Anlage der Sammlung: die Texte werden, auch wenn sie schon gedruckt vorliegen, in extenso publiziert, wobei die hs. Überlieferung zwar verzeichnet, aber nicht zur Textverbesserung herangezogen ist. Daneben begegnet aber auch eine ganze Reihe bisher ungedruckter Urkk., vor allem aus den im Staatsarchiv Turin liegenden Beständen des Hauses Savoyen.

K. R.

F. Thiriet, Una proposta di lega antiturca tra Venezia, Genova e Bisanzio nel 1363, Arch. Stor. Ital. 113 (1955) 321—334, veröffentlicht und erläutert ein Dokument aus dem StA. Venedig, das Instruktionen für eine venezianische Gesandtschaft an Kaiser Johannes V. Paläologus enthält, die den Abschluß eines Bündnisses zwischen Venedig, Genua und Byzanz gegen die Türken zum Gegenstand hatte. Doch ist dieses Bündnis nicht zustande gekommen.

G. O.

Alban Dold, Zur ältesten Handschrift des Edictus Rothari. Stuttgart 1955, W. Kohlhammer, 48 S. — Im Anschluß an seine Untersuchungen DA. 4, 1 ff. legt D. die Buchstaben-Initialen und die Zierleisten der Handschrift in 38 Bildern vor, außerdem eine Rekonstruktion der Titelseite in Vierfarbendruck. Er gewinnt aus Stiluntersuchungen das Ergebnis, daß die Initialkunst mit der Luxeuiler Schule nichts zu tun hat. Paläographische Vergleiche stützen den zeitlichen Ansatz der Handschrift auf das 7. Jahrhundert und die These von Bobbio als ihrer Schriftheimat. Ein wertvoller Anhang bringt den Bildschmuck der langobardischen Gesetzsammlung im Codex Cavensis des frühen 11. Jahrhunderts nach 13 Leica-Vergrößerungen; bisher gab es nur Nachzeichnungen, eine im 4. Leges-Band (Folio) der Monumenta, die andern an schwer zugänglicher Stelle. 10 Königsbildern von Rothari bis Lothar folgt eine Darstellung der langobardischen Ursprungssage und ein undeutbares Bild.

H. Krause.

Cesare Manaresi, I placiti del „Regnum Italiae“ I (776—945), Istit. Stor. Ital. per il Medio Evo, Fonti per la storia d'Italia, Rom 1955, Tipografia del Senato, XIX u. 783 S. — Die zeitlichen Grenzen für diese äußerst verdienstliche Edition reichen von Karl d. Gr. bis zum Ende des 11. Jh., die örtlichen sind nicht im engsten Sinne auf das Regnum Italiae beschränkt, sondern greifen darüber hinaus, wenn an einem anderen Ort Italiens vom Kaiser oder seinem Beauftragten ein Placitum gehalten wurde; ausgeschlossen wurden nur die von kirchlichen Gewalten veranstalteten. Es gab nie eine allgemein gültige Vorschrift für das ganze Regnum; immerhin kann man drei Formulare